



### 1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Brome (Straßenreinigungssatzung)  
Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und des § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStG) hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 13.6.1988 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten bebauter und unbebauter Grundstücke, die an die zu reinigenden Straßen angrenzen. Gleichgestellt sind Eigentümer von Grundstücken, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen, durch diese aber erschlossen werden (sog. "Hinteranlieger"). Angrenzende Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung sind auch solche, die durch öffentliche Anlagen wie Gräben, Grünstreifen, Mauern, Böschungen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Erbbauberechtigte sind vor den Eigentümern zur Reinigung verpflichtet."

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Brome, den 13.6.1988

Müller

(L.S)

Samtgemeindegemeindevorsteher

Schönecke

Samtgemeindegemeindevorsteher

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 15/1988 vom 31.7.1988.

Brome, den 8.8.1988

Schönecke

Samtgemeindegemeindevorsteher